

teratur bei v. Scherer, Handb. des Kirchenrechts I, Graz 1886, 670.) [Ab. Schneider.]

Provisio canonica heißt im Kirchenrecht die gesetzmäßige Verleihung eines Kirchenamtes von Seiten des competenten Kirchenobern. Die Provision enthält ihrem vollen Begriffe nach drei Momente, nämlich die Bezeichnung des Geistlichen, der das Kirchenamt erhalten soll (*designatio personae*), durch Wahl, Postulation, Nomination oder Präsentation; die Uebertragung des Kirchenamtes selbst (*collatio s. institutio canonica*), bei höheren Kirchenämtern durch päpstliche Confirmation, bei niederen durch die bischöfliche Institution; endlich die Einweisung in den Besitz des Amtes und der Pfründe (*immissio in possessionem*), bei Bischöfen Inthronisation, bei StifftsCanonikern und anderen Beneficiaten Installation genannt. Die Wahl oder Bezeichnung des Providenden gibt zunächst nur ein Prioritätsrecht auf das Amt; der volle rechtliche Besitz desselben wird erst durch die canonische Confirmation oder Institution erworben, welche mit der Einweisung in den Besitz ihre Vollendung erhält (vgl. d. Art. Jus ad rem VI, 2027 f.).

I. Gattungen der Provision. Man unterscheidet eine ordentliche und außerordentliche, freie und gebundene, volle und theilweise Provision. 1. Wenn, wie es Regel ist, höhere Kirchenämter vom Papste, niedere aber vom Bischofe verliehen werden, so ist dieß die ordentliche Verleihung (*provisio ordinaria*); wenn dagegen vermöge besonderer Rechtstitel ein Dritter, oder kraft des Devolutionsrechtes der nächsthöhere Kirchenobere, oder infolge speciellen Vorbehaltes der Papst das Recht der Verleihung hat, so heißt eine solche Provision eine außerordentliche (*provisio extraordinaria*). — 2. Ist der ordentliche Collator bei Besetzung des betreffenden Kirchenamtes frei und ungebunden hinsichtlich der Person des Providenden, so nennt man die Verleihung eine freie (*provisio s. collatio libera*); ist er aber durch das Designationsrecht eines Dritten gebunden, ein vorgeschlagenes Subject zu instituiren, so ist die Provision eine beschränkte, und insofern als der Collator, wenn sonst die canonischen Erfordernisse vorhanden sind, den vorgeschlagenen anzunehmen gehalten ist, eine rechtlich notwendige (*provisio necessaria*). — 3. Wenn der Provisionsberechtigte alle drei oben genannte Handlungen der vollen Verleihung vorzunehmen befugt ist, so heißt sein Provisionsrecht ein volles (*jus provisionis plenum*); steht ihm dagegen nur die eine oder andere jener Befugnisse zu, so hat er nur ein theilweises (*jus prov. minus plenum*).

II. Erfordernisse der canonischen Provision. Ein Kirchenamt kann nur an eine geeignete Person verliehen und muß innerhalb einer bestimmten Zeit und in canonischer Weise besetzt werden. 1. Hinsichtlich der Qualification des Beneficiaten verlangen die Canones, daß der zu einem Kirchenamte Berufene zur Uebernahme

desselben tüchtig (*idoneus*) und würdig (*dignus*) ist, also nicht nur einen tadellosen Wandel, sondern auch nach Beschaffenheit des Amtes das gesetzliche Alter, den nöthigen Weisegrad und die erforderlichen Kenntnisse hat. Das vorschriftsmäßige Alter ist je nach Verschiedenheit der Aemter verschieden (s. d. Art. Alter I, 636). Der Providend muß ferner jedenfalls dem Clericalstande angehören, daher mindestens tonsurirt sein (c. 6, X 1, 36) und sich bereits soweit qualificirt haben, daß er die zur Verwaltung des betreffenden Amtes ihm noch fehlenden Weihen binnen Jahresfrist erwerben kann (c. 2, Clem. 1, 6; Conc. Trid. Sess. XXII, c. 4 De ref.). Nach älterem Rechte konnte der Bewerber, wenn sein Amt einen höhern Ordo als den Subdiaconat erforderte, behufs einer tüchtigeren wissenschaftlichen Ausbildung auf sieben Jahre dispensirt und das Beneficium inzwischen durch einen Vicar verwaltet werden (c. 34 in VI 1, 6). Das neuere Recht hat die Frist regelmäßig auf Ein Jahr beschränkt, welches aber erst vom Tage des erlangten ruhigen Besizes an zu laufen beginnt (c. 35 in VI 1, 6). Sind in diesem Zeitraume die Weihen nicht erwirkt worden, so geht das Beneficium wieder verloren, und zwar, wenn es eine Pfarrpfründe ist, eo ipso (c. 14. 35 in VI eod.), außerdem erst nach vorgängiger Mahnung (c. 7, X 1, 6; c. 22 in VI eod.); doch kann der Bischof letzternfalls noch auf ein weiteres Jahr dispensiren (Conc. Trid. Sess. VII, c. 12 De ref.). Zur Uebernahme eines Bisthums muß der Gewählte oder Nominirte bereits sechs Monate vor seiner Wahl oder Ernennung wenigstens den Subdiaconat erlangt haben (Conc. Trid. Sess. XXII, c. 2 De ref.). Neben Inhaber von Dignitäten und Aemtern, mit denen Jurisdiction oder Seelsorge verbunden ist, sollen Priester sein (c. 9, X 1, 14), namentlich soll in den Domcapiteln wenigstens die Hälfte der Canoniker aus Presbytern bestehen (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 12 De ref.); übrigens waren schon vor dem Tridentinum fundations- oder statutengemäß an manchen Stiften, z. B. zu Köln und Trier, alle Mitglieder Priester, was jetzt ohnehin regelmäßig der Fall ist. — Der Providend muß endlich die zu seinem Amte erforderlichen Kenntnisse besitzen. Nach tridentinischer Vorschrift soll der Bischof als Lehrer an einer Universität (oder einem Lyceum) oder durch erhaltene akademische Würden in der Theologie oder dem canonischen Rechte oder durch sonstige akademische Zeugnisse seine Lehrfähigkeit nachzuweisen im Stande sein (Conc. Trid. Sess. XXII, c. 2 De ref.). Auch das Amt eines Domscholasters, Penitentiaris und überhaupt alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Canonicate sollten nur an Graduirte vergeben werden (Sess. XXIII, c. 18; Sess. XXIV, c. 8. 12 De ref.). Für Bewerber um Seelsorgepfründen ist eine besondere Prüfung angeordnet, welche jedoch in der vom Tridentinum gewollten Form nicht überall